

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper, München
Dr. Gerd Lenga, Moskau/Stuttgart
Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Pfaff, München
Prof. Dr. Claudia Rudolf, Wien
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Dr. h. c. F.-C. Schroeder, Regensburg
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar

In Verbindung mit:

Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Institut für Ostrecht München
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

P. Diedrich/S. Asfandiar Immobilienrecht in Polen – Teil 2	193
M. Zámečnicková/E. Giese Vertragsrecht in der Tschechischen Republik – Teil 3	198
A. Himmelreich Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine	203
IOR-Chronik: Russische Föderation, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Slowenien, Serbien, Kosovo, Albanien	217
IRZ-Bericht: Ukraine	223

7/2022

31. Jahrgang • 20. Juli 2022 • Seite 193 – 224

Verlag C.H.BECK München und Frankfurt a. M.



Vertragsrecht in der Tschechischen Republik – Teil 3

Von JUDr. Marie Zámečnicková, Ph. D., Dr. Ernst Giese, Prag*

I. Allgemeiner Teil des Vertragsrechts

15. Verjährung und Präklusion

Letztendlich ist im Zusammenhang mit dem Erlöschen der Verpflichtung bzw. der eventuellen Durchsetzbarkeit des Rechts die Präklusion bzw. die Verjährung zu erwähnen. Die allgemeinen Bestimmungen zur Verjährung und Präklusion befinden sich in §§ 609 ff. BGB. Ein Recht, das nicht innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht wird, gilt als verjährt, sodass der Schuldner nicht zur Leistung verpflichtet ist. Die Verpflichtung besteht jedoch weiterhin in Form einer sog. Naturalobligation. D.h., dass, wenn der Schuldner trotzdem nach Ablauf der Frist leistet, er diese Leistung nicht zurückverlangen kann. Das Gericht berücksichtigt die Verjährung nur, wenn der Schuldner diese einwendet.

Ein Vorausverzicht auf die Einrede der Verjährung ist nicht möglich (§ 610 BGB). Der zur Erhebung der Einrede Berechtigte kann erst zu dem Zeitpunkt wirksam auf die Einrede verzichten, zu dem er diese auch erstmals hätte erheben können. Allerdings ist es bereits vorab möglich, mit verjährten Ansprüchen aufzurechnen, mit denen zum Zeitpunkt, zu dem diese noch nicht verjährt waren, ebenfalls eine Aufrechnung möglich gewesen wäre.

Der Grundsatz ist, dass alle Vermögensrechte verjähren, es sei denn, das Gesetz legt etwas anderes fest. So sind u.a. das Eigentumsrecht, das Recht, die Teilung einer gemeinsamen Sache zu verlangen, das Recht auf Errichtung eines Notwegs und das Recht auf Ablösung einer Reallast sowie das Recht auf Unterhalt (als Ganzes, die einzelnen einmaligen wiederholten Leistungen des Unterhalts verjähren) hiervon ausgenommen (§§ 613 und 614 BGB). Andere Rechte dagegen verjähren nur dann, wenn das Gesetz dies ausdrücklich festlegt. Im Falle der persönlichen Rechte verjähren daher nicht das Recht auf Leben, Würde, Namen, Gesundheit, Achtung, Ehre, Privatsphäre, jedoch unterliegt der Anspruch auf Wiedergutmachung des Nachteils, der durch die Verletzung eines dieser Rechte entstanden ist, der Verjährung (§ 611 BGB).

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt im Allgemeinen an dem Tag, an dem das Recht erstmalig geltend gemacht werden kann (sofern es sich um ein bei den Organen der öffentlichen Gewalt einzuforderndes Recht handelt). Dabei gilt, dass das Recht erstmalig geltend gemacht werden kann, wenn der Berechtigte von den für den Beginn der Verjährung entscheidenden Umständen erfahren hat, oder hätte erfahren sollen oder können. Sonderregelungen in Bezug auf den Beginn der Verjährungsfrist (z.B. im Fall des Schadenersatzs, unberechtigter Bereicherung, Gesundheitsschaden) sind in §§ 620–628 BGB zu finden.

Grundsätzlich beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Es handelt sich dabei um die sog. subjektive Verjährungsfrist. Diese ist von der sog. objektiven Verjährungsfrist zu unterscheiden, die die Höchstgrenze der Verjährung bestimmt. So stellt § 629 Abs. 2 BGB fest, dass das Vermögensrecht grundsätzlich spätestens innerhalb von 10 Jahren ab dem Tag seiner Fälligkeit verjährt.

Die subjektive Verjährungsfrist kann darüber hinaus aufgrund einer Vereinbarung der Parteien bis auf ein Jahr ver-

kürzt oder bis zu 15 Jahre verlängert werden, jedoch nicht zu Ungunsten der schwächeren Partei. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur der Verbraucher, sondern auch ein Unternehmer im Vertragsverhältnis mit einem anderen Unternehmer als die schwächere Partei angesehen werden kann. Als Beispiel hierfür kann eine Situation dienen, in der ein kleines Unternehmen (Familienbetrieb, ein Selbstständiger und Ähnliche, z.B. in Position eines Zulieferers) mit einem Großunternehmen Geschäfte macht. Das Gesetz setzt ferner Sonderverjährungsfristen für einige Fälle [z.B. zehn Jahre, wenn Rechte in einem öffentlichen Register eingetragen sind (§ 631 ff. BGB)].

Zudem ist es möglich, dass die Verjährungsfrist von neuem zu laufen beginnt. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Schuldner die Schuld anerkennt. Ansonsten werden Situationen vorgesehen, in denen der Lauf der Verjährungsfrist unterbrochen wird, so läuft z.B. die Frist nicht zwischen Ehegatten während der Ehe.

In Bezug auf Vertragsverhältnisse ist insbesondere die Bestimmung des § 647 BGB wichtig. So gilt, dass, falls sich der Gläubiger und der Schuldner bei einer außergerichtlichen Verhandlung ihrer Streitigkeit geeinigt haben, beginnt die Verjährungsfrist erst zu laufen, nachdem eine der Parteien die weitere Verhandlung ausdrücklich ablehnt. Wenn die Verjährungsfrist schon vorher zu laufen begann, wird sie während der außergerichtlichen Verhandlung unterbrochen. Dies ist insbesondere deswegen zu berücksichtigen, weil hier nicht nur eine offizielle außergerichtliche Verhandlung (z.B. bei einem offiziellen Mediator oder Schiedsrichter) notwendig ist. Schon eine übliche außergerichtliche Verhandlung der Parteien ohne Mitwirkung einer Drittpartei ist für die Unterbrechung ausreichend. Daher könnte diese Bestimmung auch zu ungewünschten manipulativen Verlängerungen der Verjährungsfrist führen.

Das Gegenstück zur Verjährung bildet die Präklusion. Bei einer Präklusion erlischt das Recht mit dem Ablauf der festgelegten Frist automatisch und daher kann auf dieses Recht ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr wirksam geleistet werden. Die Präklusion muss im Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden (z.B. § 1008 Abs. 1 und 2 BGB, § 2181 BGB, § 2354 BGB u.a.). Das Geleistete wird dann als ungerichtfertigte Berechtigung des Gläubigers angesehen und unterliegt wiederum der Herausgabe an den Schuldner. Das Erlöschen des Rechts wird vom Gericht auch ohne den Einwand des Schuldners berücksichtigt.

II. Besonderer Teil des Vertragsrechts

1. Vertragstypen

Die einzelnen, am häufigsten genutzten, Vertragstypen sind in dem zweiten Abschnitt des vierten Buchs (§§ 2055 ff. BGB) geregelt. Die Systematik des besonderen Teils wurde im Vergleich zum BGB 1964 verbessert und präzisiert. Durch den Grundsatz der Privatautonomie sind die Parteien allerdings nicht nur an die gesetzlich normierten Vertragsarten gebunden, sondern können jegliche erdenkliche Vertragsart wählen, sofern sie nicht sittenwidrig ist oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Neben dem BGB gibt es auch weitere Vorschriften, in denen einzelne Vertragstypen geregelt werden. Dies gilt ins-

* JUDr. Marie Zámečnicková, Ph. D. ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Giese & Partner, Prag, Dr. Ernst Giese ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Giese & Partner, Prag. Übernommen und aktualisiert aus: IOR-München (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Bd. 1, CS D. II. Zum Teil 1 s. WiRO 2022, S. 129., Teil 2 s. WiRO 2022, S. 168.

besondere für den Arbeitsvertrag, bei dem aufgrund des § 2401 BGB auf das Arbeitsgesetzbuch¹ hingewiesen wird.

Zusätzlich zum eigentlichen Vertrag ist es möglich, einen Vorvertrag abzuschließen, der wiederum im allgemeinen Teil des Vertragsrechts geregelt wird (§§ 1785 ff. BGB). Durch den Vorvertrag verpflichtet sich zumindest eine der Parteien zu einem späteren Zeitpunkt, nachdem sie hierzu aufgefordert wurde, einen Vertrag abzuschließen. Hierbei kann entweder eine individuelle Frist vereinbart werden oder es gilt die gesetzliche Frist von einem Jahr ab Abschluss des Vorvertrages. Für den Vorvertrag gilt grundsätzlich kein Schriftformerfordernis.

Wenn jedoch für den späteren Vertrag eine bestimmte Form verpflichtend ist, wie z.B. Schriftformerfordernis bei Verträgen, die ein dingliches Recht an Immobilien begründen, (vgl. dazu § 560 BGB), sollte diese Form auch beim zusammenhängenden Vorvertrag eingehalten werden.

Im Übrigen ist es bereits aus Beweisgründen empfehlenswert, den Vorvertrag schriftlich abzuschließen. Der Vertragsinhalt darf darin auch nur hinsichtlich der wesentlichen Punkte Regelungen enthalten, obwohl in der Praxis üblicher ist, dass im Vorvertrag bereits die Fassung des zukünftig abzuschließenden Vertrags vorgesehen wird.

Wenn die sich verpflichtende Partei dennoch den Vertrag nicht abschließt, kann die Gegenpartei verlangen, dass der Inhalt des zukünftigen Vertrags durch ein Gericht oder einen im Vertrag bestimmten Dritten festgelegt wird. Allerdings muss die Gegenpartei zuvor die sich verpflichtende Partei auch aufgefordert haben, den Vertrag abzuschließen, da ansonsten die Verpflichtung zum Vertragsabschluss erlischt.

Dieselbe Folge hat die Situation, in der sich die Umstände seit dem Vorvertragsabschluss so verändern, dass der Abschluss des zukünftigen Vertrags von der verpflichteten Partei billigerweise nicht verlangt werden kann. Die Änderung der Umstände muss der anderen Partei ohne unnötigen Verzug angezeigt werden, ansonsten muss Schadenersatz geleistet werden (§ 1788 Abs. 2 BGB). Die Regelung des Vorvertrags ist abdingbar, daher können die Vertragsparteien eine eigene abweichende Regelung vereinbaren.

Normalerweise besteht eine rechtliche Verpflichtung nur zwischen den jeweiligen Vertragsparteien. Es ist allerdings auch möglich, einen Vertrag zu Gunsten Dritter abzuschließen (§ 1767 BGB). In diesem Fall kann eine Vertragspartei bestimmen, dass an einen Dritten geleistet werden muss. Lehnt dieser die Leistung ab, kommt der Vertrag nur zwischen den beiden Vertragsparteien zustande. Der Gläubiger kann dann die Leistung für sich selbst beanspruchen, sofern dies dem Zweck und Sinn des Vertrags nicht widerspricht.

Demgegenüber steht der Vertrag zu Lasten Dritter (§ 1769 BGB). Bei diesem Vertrag unterscheidet das Gesetz zwei Modalitäten. Eine beruht darauf, dass sich der Schuldner verpflichtet, die Leistung eines Dritten sicherzustellen, indem er sich dafür einsetzt, dass dieser die Leistung gewährt. Im Falle der anderen Modalität verpflichtet sich der Schuldner dazu, dass der Dritte das Vereinbarte wirklich leistet. Gewährt der Dritte in dem zweiten Fall die Leistung nicht, entsteht dem Schuldner eine Schadenersatzpflicht.

2. Kaufvertrag

Im Gegensatz zu anderen Ländern, für die das Trennungsprinzip charakteristisch ist, gilt für den Kaufvertrag in Tschechien das Einheitsprinzip (§§ 2079 ff. BGB). Infolgedessen ergibt sich die Übereignung nach § 1099 BGB direkt aus dem jeweiligen Übertragungsvertrag (also meistens dem Kaufvertrag, oder auch dem Schenk- oder Tauschvertrag)².

Neben der allgemeinen Regelung des Kaufvertrags enthält das BGB auch nähere Bestimmungen für den Kauf von be-

weglichen Sachen, Immobilien, den Verkauf von Waren im Geschäft und den Unternehmenskauf. Die den Verkauf von Waren im Geschäft betreffenden Bestimmungen stellen die Regelung des Verbraucherkaufvertrags dar. Der Käufer muss jedoch nicht ausschließlich Verbraucher sein, es kann sich um einen anderen Nichtunternehmer handeln.

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen, während der Käufer verpflichtet wird, den Kaufgegenstand zu übernehmen und dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden der Kaufgegenstand und der Kaufpreis zeitgleich übergeben. Zudem geht mit der Übereignung der Sache auch die Gefahr auf den Käufer über, so zumindest die allgemeine Regelung in § 2082 BGB. Erwirbt der Käufer das Eigentum vor der Übergabe der Sache, hat der Verkäufer bis zur Übergabe die Rechte und Pflichten eines Verwahrers. Beim Vertragsabschluss unter einer aufschiebenden Bedingung geht die Gefahr frühestens mit dem Tag der Bedingungserfüllung auf den Käufer über.

Diese allgemeine den Gefahrübergang betreffende Bestimmung soll daher auch eine der Wirkungen des Einheitsprinzips darstellen. Nichtsdestotrotz findet sie in der Praxis kaum Anwendung, weil es eine Reihe von Ausnahmen gibt. Beim Kauf von beweglichen Sachen geht die Gefahr erst mit der Übergabe der Sache über (§ 2121 Abs. 1 BGB). Aufgrund der Regelung, dass die Bestimmungen bezüglich des Kaufs von beweglichen Sachen subsidiär auch auf den Kauf von Immobilien anzuwenden sind (§ 2131 BGB), ist die Übergabe auch bei Immobilien maßgebend. Die Sache ist in dem vereinbarten Zustand zu übergeben, und der Verkäufer muss den Käufer gemäß § 2084 BGB auf bekannte Mängel hinweisen³.

Als *essentialia negotii* gelten beim Kaufvertrag der Kaufpreis sowie der Kaufgegenstand. Dabei müssen beide nicht explizit benannt werden. Im Fall des Kaufpreises ist es ausreichend, dass festgelegt wird, in welcher Art und Weise der Preis festgelegt werden soll. Im Fall des Kaufgegenstands ist es grundsätzlich möglich, dass die Eigenschaften erst zu einem späteren Zeitpunkt durch den Käufer bestimmt werden. Wenn er dieser Pflicht jedoch nicht rechtzeitig nachkommt, kann der Verkäufer diese unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Käufers bestimmen (§ 2089 BGB). Gemäß § 2086 BGB handelt es sich auch um einen Kaufvertrag, wenn eine Sache zunächst hergestellt werden soll, es sei denn, derjenige, dem die Sache geliefert werden soll, hat sich verpflichtet, einen wesentlichen Teil des zur Herstellung der Sache erforderlichen Materials zu beschaffen. Dann würde es sich um einen Werkvertrag handeln. Auch wenn der überwiegende Teil der Leistung in der Ausübung einer Tätigkeit besteht, handelt es sich nicht um einen Kaufvertrag, sondern eher um einen Werkvertrag.

Sofern die Parteien des Kaufvertrags nichts anderes vereinbart haben, liegt der Erfüllungsort beim Verkäufer bzw. am Sitz seines Unternehmens oder einer Niederlassung⁴ gemäß § 1955 BGB, da es sich hierbei nicht um eine Geldschuld handelt. Wenn die Lieferung der Sache vereinbart ist, muss der Verkäufer die Sache, sofern keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, gemäß den Gewohnheiten ver-

1) Gesetz Nr. 262/2006 Sb., in geltender Fassung.

2) Giese/Bauer, Kaufrecht nach dem neuen tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuch, WiRO 2017, S. 65 ff.

3) Giese/Bauer, a.a.O.

4) Bednár/Kasík, in: Hulmák a kol. (Hrsg.), Občanský zákoník VI. závazkové právo, zvláštní část (BGB-Kommentar VI Schuldrecht, Besondere Teil), 1. Aufl. 2014.

packen, ansonsten in der Weise, welcher es zum Erhalt und der Sicherheit der Sache bedarf.

Im Hinblick auf den Sendungskauf ist auch zu berücksichtigen, dass der Gefahrübergang mit Übergabe der Sache an den Beförderer erfolgt, sofern die Sendung ausreichend und offensichtlich als Sendung für den Käufer bezeichnet wurde, sodass der Sendungsempfänger erkennbar ist. Sollte es zu einer Beschädigung oder einem Verlust der Sache kommen, muss der Verkäufer dem Käufer demnach sämtliche Rechte gegenüber dem Beförderer einräumen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Käufer ein Verbraucher ist, welcher den Beförderer nicht selbst ausgesucht hat. In diesem Fall hat der Käufer einen direkten Anspruch gegen den Verkäufer.

Weist die übergebene oder gelieferte Sache eine andere Beschaffenheit auf, als vereinbart, oder entspricht sie nicht dem vereinbarten Muster oder Modell, so handelt es sich um eine mangelhafte Sache. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Muster bzw. Modell und dem Vertrag ist § 2096 BGB zu berücksichtigen.

Ein Mangel liegt ebenfalls vor, wenn die Sache nicht zu dem vertraglich vorausgesetzten, ggf. zu dem üblichen Zweck genutzt werden kann. Wenn aus dem Beleg der Übergabe des Verkäufers hervorgeht, dass er weniger Sachen als vereinbart geliefert hat, sind die Vorschriften über Mängel ebenfalls anwendbar. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um für den Käufer bei Vertragsschluss unter Anwendung der üblichen Sorgfalt erkennbare Mängel handelt, außer der Verkäufer hat dem Käufer zuvor die Mängelfreiheit der Sache ausdrücklich versichert oder den Mangel arglistig verschwiegen.

Sobald der Käufer die Sache erhalten hat oder sie abholt, muss er die Sache auf Mängel untersuchen, um diese geltend machen zu können, da er den Mangel dem Verkäufer gegenüber ohne unnötige Verzögerung anzeigen muss. Wenn er den Mangel nicht rechtzeitig anzeigt, kann der Verkäufer bei einem gerichtlichen Verfahren den Einwand der zeitlichen Verzögerung geltend machen. Sofern es sich bei dem Mangel um eine wesentliche Vertragsverletzung handelt, kann der Käufer Mängelbeseitigung durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache oder Lieferung einer fehlenden Sache oder durch Reparatur verlangen oder er kann auf eine angemessene Minderung des Kaufpreises bestehen. Zudem kann er vom Vertrag zurücktreten.

Als eine wesentliche Vertragsverletzung gilt aufgrund einer Legaldefinition in § 2002 BGB ein Mangel, bei welchem der Käufer den Vertrag bei Vorliegen des Mangels bereits beim Vertragsschluss nicht geschlossen hätte. Leistet der Verkäufer bereits vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt, kann er in jedem Fall bis zum vereinbarten Leistungszeitpunkt nachbessern. Bei Mitteilung des Mangels oder unverzüglich danach hat der Käufer dem Verkäufer auch die Art des geltend gemachten Anspruchs mitzuteilen, wobei er diese anschließend nur noch mit Zustimmung des Verkäufers ändern kann, sofern sie nicht unmöglich geworden ist.

Handelt es sich um eine unwesentliche Vertragsverletzung, hat der Käufer einen Anspruch auf Mängelbeseitigung oder auf eine angemessene Minderung des Kaufpreises. Hier hat der Verkäufer auch eine Möglichkeit, die Mängel freiwillig zu beseitigen, und zwar durch Lieferung einer fehlenden Sache oder durch Rechtsmängelbeseitigung. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bis zu dem Rücktritt des Käufers oder bis zu Geltendmachung der Minderung des Kaufpreises. Sämtliche Mängel müssen ohne unnötigen Verzug nach ihrer Feststellung mitgeteilt werden. Dies gilt auch für verborgene Mängel.

Die Höchstfrist für die Geltendmachung der verborgenen Mängel beträgt zwei Jahre nach der Übergabe der Sache (§ 2112 BGB). Daneben können die Parteien eine Beschaf-

fenheitsgarantie vereinbaren (§§ 2113 ff. BGB). Eine Sonderregelung gilt für den Verkauf in einem Geschäft. Hierfür wird aufgelistet, für welche Eingeschalteten der Verkäufer zum Zeitpunkt der Sachenübergabe haftet (§ 2161 BGB). Wenn in diesem Zusammenhang innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe ein Mangel auftaucht, wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestand. In anderen Worten heißt dies, dass im Falle des Mangels innerhalb der ersten sechs Monaten der Verkäufer eventuell nachweisen muss, dass der Mangel nicht besteht. Nach dem Ablauf von sechs Monaten liegt die Beweislast hinsichtlich der Existenz des Mangels beim Käufer. Für Verbrauchsgüter gilt auch eine Sonderfrist für die Geltendmachung der Mängel von 24 Monaten ab der Übernahme (§ 2165 BGB). Eine kürzere Frist kann grundsätzlich nicht vereinbart werden (§ 2168 BGB).

Beim Kauf unbeweglicher Sachen sind die Vorschriften über den Kauf beweglicher Sachen entsprechend anzuwenden. Besonderheiten ergeben sich hierbei hauptsächlich hinsichtlich des Schriftformerfordernisses. Zudem wird die Kaufpreisminderung in § 2129 BGB gesondert geregelt, wonach eine Kaufpreisminderung vorgesehen ist, sofern die Grundstücksgröße von der im Kaufvertrag vereinbarten Größe abweicht. Weicht sie allerdings nur von der Größe im Grundbuch ab, ist eine Minderung nur bei einer entsprechenden Vereinbarung möglich.

Neben den wesentlichen Bestandteilen des Kaufvertrages ist es den Parteien zudem möglich, Nebenvereinbarungen zum Kauf zu vereinbaren. Diese sind in den §§ 2132 ff. BGB geregelt. Hierbei ist es u.a. möglich, einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, bei welchem der Verkäufer bis zur endgültigen Bezahlung des Kaufpreises der Eigentümer des Kaufgegenstandes bleiben soll.

Die Sachgefahr geht gemäß § 2132 BGB allerdings bereits mit der Übergabe der Sache an den Käufer auf diesen über. Der Eigentumsvorbehalt wirkt gegenüber den Gläubigern des Käufers nur dann, wenn er in Form einer öffentlichen Urkunde (notariellen Niederschrift) oder in schriftlicher Form mit beglaubigten Unterschriften errichtet wird.

Bei Sachen, die in einem öffentlichen Register eingetragen werden (typischerweise Immobilien oder auch z.B. Flugzeuge oder Marken) wird der Eigentumsvorbehalt auch in dem entsprechenden Register eingetragen. Zudem ist es möglich, einen Rückkaufsvorbehalt oder Rückverkaufsvorbehalt zu vereinbaren. Hiernach wird der Käufer oder Verkäufer verpflichtet, den Kaufgegenstand nach einer entsprechenden Aufforderung der anderen Partei zurückzu(ver)kaufen.

Wenn hierfür im Vertrag keine Ausschlussfrist vereinbart wurde, ist dies nach § 2137 BGB für bewegliche Sachen nur innerhalb von 3 Jahren und für unbewegliche Sachen innerhalb von 10 Jahren möglich. Sollte es in diesem Zeitraum zu einem Rück(ver)kauf kommen, erhält der Käufer für eventuell getätigte Aufwendungen Ersatz, muss allerdings auch Schadensersatz leisten, falls sich die Sache aus solchen Gründen verschlechtert hat, für die er verantwortlich ist. Ebenso ersetzt er den Schaden, falls die Rückgabe der Sache nicht aus den Gründen erfolgt, für die er verantwortlich ist.

Ausführlich geregelt ist der Rückkaufsvorbehalt, wobei diese Regelung hinsichtlich des Rückverkaufsvorbehalt entsprechend anwendbar ist. Sollten die Parteien einen Kauf auf Probe vereinbaren, so ist dies ein Kauf unter der Bedingung, dass die Sache vom Käufer innerhalb einer bestimmten Frist genehmigt wird. Wenn keine Frist vereinbart wurde, so gilt nach § 2150 Abs. 2 BGB für bewegliche Sachen eine Frist von drei Tagen und für unbewegliche Sachen eine Frist von einem Jahr.

Sollte sich der Käufer innerhalb dieser Frist nicht zu der Sache, die er übernommen hat, äußern, gilt der Kauf als abgeschlossen. Der Kauf, bei dem die Sache nicht übernommen wurde, kommt demgegenüber erst mit der Genehmigung des Käufers zustande.

Im Falle eines vereinbarten Vorkaufsrechts muss der Verkäufer, wenn er die Sache an einen Dritten verkaufen will, die Sache erst dem vorkaufsberechtigten Käufer zum Kauf anbieten. Das Vorkaufsrecht muss nicht nur im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag, sondern auch mit anderen Arten der Äußerung oder völlig unabhängig von einem Kaufvertrag vereinbart werden. Das Vorkaufsrecht an sich hat sich im Vergleich zu der alten Regelung im BGB 1964 völlig verändert.

Leider bestehen in diesem Zusammenhang viele Fragen und offene Themen. Früher funktionierte das Vorkaufsrecht in Tschechien einfach so, dass der Verkäufer die Sache vor dem Verkauf an den Drittkäufer, dem Vorkaufsrechtberechtigten anbieten musste. Wenn dieser dieses Angebot nicht ausgenutzt hat, konnte der Verkäufer die Sache an den Verkaufsinteressenten einfach verkaufen. Dies ist nun aufgrund § 2143 anders geregelt.

Die Pflicht des Verkäufers, die Sache dem Vorkaufsberechtigten anzubieten, entsteht erst zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Drittkäufer. D.h., dass der Verkäufer zuerst einen wirksamen Kaufvertrag mit dem Drittkäufer abschließen muss und erst danach die Sache dem Vorkaufsberechtigten anbieten kann. In diesem Zusammenhang ist jedoch nochmals darauf hinzuweisen, dass das Eigentumsrecht in Tschechien bereits mit dem wirksamen Abschluss eines Kaufvertrags (hier zwischen dem Verkäufer und dem Drittkäufer) übergeht.

Der Kaufvertrag mit dem Drittkäufer ist daher gemäß § 2147 unter der auflösenden Bedingung der Geltendmachung des Vorkaufsrechts abgeschlossen, falls der Drittkäufer von dem Vorkaufsrecht Kenntnis hatte oder haben musste. Die eventuelle Umgehung durch ein Rücktrittsrecht oder eine andere Änderung der Verpflichtung für den Fall der Geltendmachung des Vorkaufsrechts ist dabei ausgeschlossen. Falls der Verkäufer die Sache dem Vorkaufsberechtigten nach Abschluss des Kaufvertrags nicht anbietet, unterscheidet sich die weitere Vorgehensweise je nachdem, ob das Vorkaufrecht als ein dingliches Recht (typischerweise bei im Grundbuch eingetragenen Immobilien) oder „nur“ als obligatorisches Recht errichtet wurde.

Beim dinglichen Vorkaufsrecht hat der Vorkaufsberechtigte einen direkten Anspruch gegen den Rechtsnachfolger des Drittkäufers, der verpflichtet ist, ihm den Kaufgegenstand für ein entsprechendes Entgelt zu übertragen. Beim obligatorischen Vorkaufsrecht besteht nur ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Verkäufer.

Gesetzlich geregelt ist weiterhin ein Kauf auf Probe (§§ 2150 ff. BGB), bei dem der Käufer den Kauf innerhalb der festgelegten Probefrist zu billigen hat. Eine gegenteilige Regelung enthält der Vorbehalt des besseren Käufers (§§ 2152 ff. BGB), bei welchem der Verkäufer sich noch für einen anderen Käufer entscheiden darf, wenn er beschließt, dass dieser ihm bessere Bedingungen anbietet. Dabei muss dieser ihm nicht notwendigerweise mehr Geld anbieten.

Es kommt lediglich auf die subjektive Sicht des Verkäufers an. Überdies ist es möglich, eine Preisbestimmung als Nebenvereinbarung im Kaufvertrag einzufügen (§§ 2154 ff. BGB). Hierbei soll der Kaufpreis erst nachträglich unter Berücksichtigung der Herstellungskosten und weiterer Faktoren festgelegt werden.

Darüber hinaus haben die Parteien nach § 2157 BGB einen weiten Gestaltungsspielraum, hinsichtlich sonstiger,

vom Gesetz nicht bedachter, Nebenvereinbarungen. Gesetzlich festgelegt ist hierfür aber, dass eine vereinbarte Nebenvereinbarung nach einem Jahr unwirksam wird, sofern sich die berechtigte Partei nicht darauf beruft.

3. Unternehmenskauf

Unter dem Begriff Unternehmen wird gemäß § 502 BGB eine organisierte Gesamtheit von Vermögen verstanden, die vom Unternehmer erstellt wurde und die aufgrund seines Willens dem Betrieb seiner Tätigkeit dient. Eine widerlegbare Vermutung betreffend den Inhalt des Unternehmens ist festgesetzt: es wird vorausgesetzt, dass das Unternehmen aus allem besteht, was dem Betrieb eines Unternehmens i.d.R. dient. Die spezielle gesetzliche Regelung des Unternehmenskaufs ist in den Bestimmungen von §§ 2175 ff. BGB zu finden.

Durch einen Unternehmenskauf verpflichtet sich der Käufer zur Bezahlung des Kaufpreises und der Verkäufer zur Übereignung des Unternehmens in seiner Gesamtheit. Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass i.R.d. Unternehmenskaufs auch die Schulden und Forderungen umfasst sind. Der Käufer übernimmt jedoch nur die Schulden, von deren Existenz er weiß, oder deren Existenz vernünftig voraussetzen ist. „Abwegige“ Verpflichtungen, von welchen der Käufer keine Kenntnis hatte, muss der Verkäufer trotz des Verkaufs weiterhin selbst erfüllen.

Zudem obliegt es dem Verkäufer, seine Gläubiger und Schuldner darüber zu informieren, dass er sein Unternehmen verkauft hat und an wen. Wurde die Zustimmung zur Übernahme von einer Schuld von dem Gläubiger nicht erteilt, haftet der Verkäufer für die Erfüllung der Schuld. Sofern sich durch den Verkauf die mögliche Vollstreckung einer Forderung eines Gläubigers verschlechtert, kann dieser daraufhin einen Gerichtsbeschluss verlangen, welcher die Unwirksamkeit des Unternehmenskaufs ihm gegenüber bestätigt. In diesem Fall müsste weiterhin der Verkäufer für die Forderung aufkommen. Dies kann der Gläubiger jedoch nur, wenn er nicht zuvor in den Verkauf eingewilligt hat und er dieses Recht vor Ablauf eines Monats nach Kenntniserlangung von dem Verkauf oder aber spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Verkauf geltend macht.

Im Fall des Rücktritts gehen sowohl die alten als auch die neu abgeschlossenen Verbindlichkeiten auf den Verkäufer über. Auch hier gilt, dass keine Verbindlichkeiten übergehen, von denen er keine Kenntnis hat oder deren Existenz nicht vernünftig voraussetzen sind. Dieselben Regelungen sind hinsichtlich des Verkaufs einzelner Bestandteile eines Unternehmens anzuwenden.

Eine für einen erfolgreichen Unternehmenskauf notwendige Voraussetzung im Fall eines im Handelsregister eingetragenen Käufers, ist die Veröffentlichung der Angabe über Einlegung einer den Kauf bestätigenden Urkunde in die Urkundensammlung; der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht mit dem Augenblick der Veröffentlichung einer solchen Urkunde. Ist der Käufer nicht im Handelsregister eingetragen, erwirbt er das Eigentumsrecht mit dem Augenblick des Inkrafttretens des Vertrags. Die aus anderen Rechtsvorschriften stammende Pflicht, die Sachenrechte in entsprechende öffentliche Register einzutragen ist nicht berührt.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Vertrages ist ebenso anzumerken, dass eine andere Regelung für den Fall der Einlegung des Unternehmens ins Stammkapital einer Gesellschaft festgelegt ist. Der Vertrag tritt in diesem Fall mit dem Augenblick der Einlage ins Stammkapital in Kraft.

Die Festsetzung des Kaufpreises kann für die Bestimmung des Kaufgegenstands von wesentlicher Bedeutung sein. Wurde nichts anderes vereinbart, ist alles umfasst, was in der

Buchführung eingetragen wurde. Falls der Kaufvertrag zu einem anderen Zeitpunkt in Kraft tritt, als zu der Zeit der Unterzeichnung des Kaufvertrags, ist die Veränderung des Unternehmenswerts zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Festsetzung des Kaufpreises gilt der Grundsatz der Vertragsautonomie, der Kaufpreis sollte dabei aber auch verschiedene Gesichtspunkte wie z.B. Erlösmöglichkeiten oder Kundenbasis widerspiegeln.

Drei Gruppen der Schätzungsweisen zum Zweck des Unternehmenskaufs werden verwendet: Marktmethode, Vermögenmethoden und Erlösmethoden. Es ist möglich, einzelne Gegenstände von dem Unternehmenskauf auszuschließen, insofern das Unternehmen weiterhin als eine organisierte Gesamtheit von Vermögen der Tätigkeit des Unternehmers dienen kann.

Hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse der Angestellten des Unternehmens ist anzumerken, dass der Unternehmenskauf für eine Überweisung der Tätigkeit des Arbeitgebers gehalten wird (§ 2175 BGB i.V.m. § 338 des ArbGB). Es ist also nicht nötig, neue Arbeitsverträge abzuschließen. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, den Angestellten die gleichen Rechte zu gewähren, die von dem vorherigen Arbeitgeber gewährt wurden.

Gemäß § 2178 BGB ist es nicht möglich, durch den Unternehmensverkauf das aus dem industriellen bzw. einem anderen geistigen Eigentum stammende Recht zu übertragen, falls es der Vertrag über die Gewährung des Rechts ausschließt, oder falls es aufgrund der Beschaffenheit des Rechts ausgeschlossen ist.

4. Werkvertrag

Der Werkvertrag wird im BGB im eigenen Achten Titel (§§ 2586 ff. BGB) geregelt. Aufgrund des Werkvertrags verpflichtet sich der Unternehmer, auf eigene Kosten sowie auf eigene Gefahr das Werk für den Besteller zu errichten, wohingegen sich der Besteller verpflichtet, das Werk abzunehmen und die (zumeist vereinbarte) Vergütung zu entrichten. Die Vergütung gilt dabei als hinreichend bestimmt, wenn ein Kostenvoranschlag oder die Art der Festlegung der Vergütung vereinbart ist. Unter den Begriff des Werks fällt dem Gesetz zufolge die Herstellung einer bestimmten Sache, soweit diese nicht durch die Bestimmungen über den Kaufvertrag geregelt ist, sowie die Instandhaltung, Reparatur und Bearbeitung der Sache oder eine Tätigkeit, welche die Beschaffenheit der Sache verändert.

Grundsätzlich wird die Leistungszeit vertraglich zwischen den Parteien vereinbart. Ist dies nicht der Fall, hat der Unternehmer das Werk innerhalb einer der Beschaffenheit des Werkes angemessenen Zeit herzustellen, welche sich aus den konkreten Umständen des Einzelfalls ergibt. Diese Frist ist gemäß § 2590 Abs. 2 BGB im Zweifelsfall zu Gunsten des Unternehmers auszulegen.

Grundsätzlich ist der Unternehmer zur Errichtung des Werks ohne Mängel verpflichtet. Damit es nicht zu Mängeln kommt, ist der Besteller während der Herstellung berechtigt, das Werk regelmäßig zu kontrollieren, um den Unternehmer auf einen möglicherweise auftretenden Mangel hinweisen zu können. Verschafft der Unternehmer in angemessener Zeit keine Abhilfe, ist der Besteller befugt, von dem Vertrag zurückzutreten, falls die Vorgehensweise des Unternehmers unzweifelhaft zu wesentlichen Vertragsverletzungen führen würde. Dies ist im Einzelfall jedoch schwer zu beweisen.

Ist für die Herstellung des Werks die Mitwirkung des Bestellers notwendig, bestimmt der Hersteller für den Besteller eine angemessene Frist zur Leistung der Mitwirkung. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Hersteller befugt, eine Ersatzleistung zu besorgen oder von dem Werkvertrag

zurückzutreten. Eine Voraussetzung des Rücktrittsrechts ist jedoch ein Hinweis von Seiten des Herstellers.

Die Vergütung für die Herstellung des Werks kann durch einen festen Betrag, einen Verweis auf den Kostenvoranschlag oder durch Schätzung bestimmt werden (§ 2586 Abs. 2 BGB). Wenn die Vergütung durch einen festen Betrag oder durch den Verweis auf den Kostenvoranschlag bestimmt wird, kann weder der Besteller noch der Unternehmer die Änderung des Preises aufgrund der Änderung des Kostenaufwands für das Werk verlangen (§ 2620 Abs. 1 BGB). Wenn allerdings ein außerordentlicher nicht vorhersehbarer Umstand, der die Fertigstellung des Werkes wesentlich erschwert, eintritt, kann das Gericht u.a. über die billige Erhöhung des Preises entscheiden (§ 2620 Abs. 2 BGB).

Der Besteller kann unverzüglich vom Vertrag zurücktreten, wenn der Werkunternehmer die Erhöhung von mehr als zehn Prozent der Vergütung nach dem Kostenvoranschlag verlangt. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, den Teil der Vergütung, der dem Umfang des bisher hergestellten Werks entspricht, an den Unternehmer zu entrichten (§ 2622 Abs. 3 BGB).

Grundsätzlich ist der Unternehmer, ohne eine Sondervereinbarung der Parteien, nicht zur persönlichen Leistung verpflichtet. Er kann stattdessen andere Subunternehmer beauftragen, es sei denn, die Leistung ist von besonderen persönlichen Fähigkeiten des Unternehmers abhängig. Sollte der Unternehmer während der Werkherstellung sterben und das Werk von einer persönlichen Fähigkeit seinerseits abhängen oder der Unternehmer eine persönliche Fähigkeit verlieren, welche zur Herstellung des Werkes erforderlich ist, lässt dies die Leistungspflicht grundsätzlich untergehen.

Typischerweise zielt diese Regelung auf verschiedene Sonder- oder künstlerische Tätigkeiten ab. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Betrieb durch jemand anderen weitergeführt wird, welcher das Werk vollenden kann. Umgekehrt lässt der Tod des Bestellers die Leistungspflicht grundsätzlich nicht untergehen, außer die Herstellung des Werks ist in diesem Fall gegenstandslos oder unmöglich geworden.

Das Eigentum an dem Werk hat je nach dem Herstellungsort und der Art des Werks der Besteller oder der Unternehmer. Handelt es sich um eine einzelne bestimmte Sache, erwirbt der Besteller das Eigentum, außer die Sache wurde auf einem anderen Grundstück als dem des Bestellers oder einem von ihm zur Verfügung gestellten Grundstück hergestellt. Ebenso erwirbt zunächst der Unternehmer das Eigentum, wenn das hergestellte Werk denselben oder einen höheren Wert als die vom Besteller zur Verfügung gestellte Sache hat. Im Fall von Sachen, welche nach der Gattung bestimmt werden, gilt die Eigentumsvermutung zu Gunsten des Unternehmers, sofern die Sache nicht auf dem Grundstück des Bestellers oder einem von ihm bereit gestellten Grundstück hergestellt wurde. Um Streitigkeiten zu vermeiden, ist es meistens zielführend, vertragliche Regelungen zu vereinbaren, da häufig nicht das gesamte Werk an einem Ort hergestellt wird.

Letztendlich gilt das Werk als hergestellt, wenn der Unternehmer es beendet und übergeben hat. Wenn die zweckmäßige Eignung dargeboten wurde, muss der Besteller das Werk abnehmen. Dabei muss der Besteller dieses grundsätzlich auch mit Mängeln abnehmen. Im Fall eines Mangels muss er einen Vorbehalt bei der Abnahme geltend machen. Ein Mangel liegt vor, wenn das Werk dem Vertrag nicht entspricht. Die Vorschriften zur Mängelhaftung des Kaufvertrages gelten hier entsprechend, soweit es keine Sonderregelungen nach den §§ 2615 ff. BGB gibt.

Im BGB wurden besondere Regelungen für manche Elemente der Herstellung von Bauwerken eingeführt. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Übernahme des Bauwerks aufgrund einzelner kleiner Mängel, die weder an sich, noch

i.V.m. anderen der funktionellen oder ästhetischen Nutzung des Bauwerks im Wege stehen, zu verweigern (§ 2628 BGB). Weiterhin gilt eine einheitliche Frist für die Einwendung von verdeckten Mängeln des Bauwerkes.

Der Besteller muss diese Mängel dem Unternehmer unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch binnen fünf Jahren, mitteilen. Tut er das nicht, kann der Unternehmer einwenden, dass der Anspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde. Dies gilt auch für verdeckte Mängel an einer

Projektdokumentation und anderen vergleichbaren Leistungen (§ 2629 Abs. 1 BGB). Der Unternehmer haftet nicht für Mängel, wenn er nachweisen kann, dass der Mangel nur aufgrund einer fehlerhaften Projektdokumentation oder einer fehlenden Beaufsichtigung des Bauwerks entstanden ist und jeweils von einer durch den Besteller ausgewählten Person stammen. (§ 2630 Abs. 2 BGB).

(Der Beitrag wird im nächsten Heft abgeschlossen)

Dokumente und Materialien

Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine

Von Antje Himmelreich, Regensburg*

I. Einführung

Seit dem russischen Angriff gegen die Ukraine am 24.2.2022 haben zahlreiche Staaten Sanktionen gegen Russland erlassen. Das sind neben den USA¹ und der EU² auch die meisten angelsächsischen Staaten (Großbritannien³, Kanada, Australien und Neuseeland), zudem Japan, Südkorea, Singapur und auch die Schweiz⁴.

Russland hat seinerseits seit Kriegsbeginn zahlreiche Antikrisenmaßnahmen getroffen. Diese sollen v.a. die Finanzstabilität des Landes und die Funktionsfähigkeit der russischen Wirtschaft erhalten. Eine der ersten Maßnahmen der Zentralbank der RF war die Verdopplung des Leitzinssatzes ab dem 28.2.2022 von 9,5 % auf 20 %⁵. Ab dem 11.4.2022 wurde der Leitzinssatz stufenweise wieder bis auf 11 % gesenkt⁶. Seit dem 14.6.2022 hat er wieder das Vorkriegsniveau von 9,5 % erreicht⁷. Die nächste Sitzung der Zentralbank der RF, auf der die Frage des Leitzinssatzes erneut erörtert wird, ist für den 22.7.2022 vorgesehen.

Für Unternehmen aus sog. unfreundlichen Staaten hat Russland mehrere Gegensanktionen eingeführt, von denen v.a. Altgeschäfte und Niederlassungen vor Ort betroffen sind. Zu diesen Staaten gehören neben sämtlichen EU-Staaten weitere 21 Staaten⁸.

Im Berichtszeitraum (20.5.2022 bis 19.6.2022) sind drei Präsidialdekrete (Ukaze) zu Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen ergangen, die nachfolgend in dt. Übersetzung wiedergegeben werden. Zusätzlich werden drei Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums v. März und April 2022 und mehrere Gerichtsentscheidungen dargestellt.

Das Dekret Nr. 303 v. 23.5.2022⁹ senkte den durch Dekret Nr. 79 v. 28.2.2022¹⁰ eingeführten Zwangsverkauf von Exporterlösen in Devisen durch außenwirtschaftlich tätige Residenten auf 50 %. Seit Ende Februar 2022 waren Exportunternehmen verpflichtet, 80 % der seit Jahresbeginn eingenommenen Devisen in Rubel umzutauschen. Außerdem erhielt der Direktorenrat der Zentralbank der RF die Befugnis, Fristen für die Verpflichtung zum Devisenverkauf festzulegen. Damit kann der bisher vorgesehene Zwangsverkauf von

Devisenerlösen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Verbuchung der entsprechenden Beträge auf dem Konto der Exportunternehmen von der Zentralbank der RF künftig flexibler gestaltet werden.

Das Dekret Nr. 322 v. 27.5.2022¹¹ führte in Ergänzung zu den Dekreten Nr. 79 v. 28.2.2022, Nr. 81 v. 1.3.2022¹² und Nr. 95 v. 5.3.2022¹³ ein vorübergehendes Verfahren für die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber bestimmten Rechtsinhabern ein. Das Verfahren berechtigt die RF, die Subjekte der RF, die kommunalen Gebilde sowie Residenten, Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Rechtsinhabern im Zusammenhang mit der Benutzung von Ergebnissen einer geistigen Tätigkeit (v.a. Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster) und von Individualisierungsmitteln wie Marken in Rubel zu begleichen, indem sie Gelder auf ein Rubel-Sonderkonto vom Typ „O“ überweisen, das auf den Namen des Rechtsinhabers bei einer dazu bevollmächtigten Bank eröffnet wurde. Das Konto wird auf der Grundlage eines vom Schuldner gestellten Antrags eröffnet, ohne dass der Rechtsinhaber oder sein Vertreter anwesend sein muss. Das vorübergehende Verfahren gilt insbesondere für solche Rechtsinhaber, die mit sog. unfreundlichen Staaten in Verbindung stehen, sowie solche, die die gegen Russland, seine Bürger und russische juristi-

* Antje Himmelreich ist wissenschaftliche Referentin für russisches, ukrainisches und das Recht der sonstigen GUS-Staaten am Institut für Ostrecht, Regensburg. Fortsetzung der Textdokumentation von *Himmelreich/Breig*, Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff, WiRO 2022, S. 138 ff., S. 173 ff.

1) Zu den US-Sanktionen *Boykin/Grove*, RIW 2022, S. 337 ff.

2) Zu den EU-Sanktionen *Wiedmann/Will*, RIW 2022, S. 173 ff., S. 274 ff. (Teil 2), S. 345 ff. (Teil 3).

3) Zu den britischen Sanktionen *Eberhardt*, RIW 2022, S. 295 ff.

4) Zu den Sanktionen der Schweiz *Burckhardt/Lumengo Paka*, RIW 2022, S. 266 ff.

5) S. die Mitteilung der Zentralbank der RF v. 28.2.2022, *Vestnik Banka Rossii* Nr. 14 v. 1.3.2022.

6) Ab dem 11.4.2022 betrug der Leitzins 17 % (Mitteilung der Zentralbank der RF v. 8.4.2022, *Vestnik Banka Rossii* Nr. 23 v. 13.4.2022), ab dem 4.5.2022 14 % (Mitteilung der Zentralbank der RF v. 29.4.2022, *Vestnik Banka Rossii* Nr. 26 v. 5.5.2022) und ab 27.5.2022 11 % (Mitteilung der Zentralbank der RF v. 26.5.2022, *Vestnik Banka Rossii* Nr. 31 v. 8.6.2022).

7) S. die Mitteilung der Zentralbank der RF v. 10.6.2022, *Vestnik Banka Rossii* Nr. 32 v. 16.6.2022.

8) S. die Verfügung der Regierung der RF Nr. 430-r v. 5.3.2022, SZ RF 2022, Nr. 11, Pos. 1748; dt. Übersetzung von *Himmelreich*, WiRO 2022, S. 142.

9) SZ RF 2022, Nr. 22, Pos. 3635.

10) SZ RF 2022, Nr. 10, Pos. 1465; dt. Übersetzung von *Breig*, WiRO 2022, S. 139 f.

11) SZ RF 2022, Nr. 22, Pos. 3639.

12) SZ RF 2022, Nr. 10, Pos. 1466; dt. Übersetzung von *Breig*, WiRO 2022, S. 140 f.

13) SZ RF 2022, Nr. 10, Pos. 1472; dt. Übersetzung von *Himmelreich*, WiRO 2022, S. 141 f.